VERORDNUNG (EWG) Nr. 1522/88 DES RATES

vom 31. Mai 1988

zur Festsetzung des Interventionspreises für zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen zur Anwendung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe im Monat Juni 1988

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Anwendung des Systems der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe ab 1. Juni 1988 in Griechenland, Spanien und Italien ist in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1988/89 der Interventionspreis für zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen vorläufig festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Monat Juni 1988 zur Anwendung von Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 heranzuziehende Interventionspreis für zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen wird wie folgt festgesetzt:

— 179,44 ECU/t für Griechenland und Italien,

— 174,86 ECU/t für Spanien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. KLEIN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.
(3) Stellungnahme vom 20. Mai 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).